

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005<sup>(Fn 1)</sup>

Die Stadt Duisburg als Kernt Träger gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) und die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ (RTH): die kreisfreien Städte Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss), Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck), schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) sowie in der Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW, zuletzt geändert am 25.09.2001, des Erlasses vom 22.10.2002 (III B 4-0714.1.3/3/5) des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Durch Erlass vom 22.10.2002 (III B 4 – 0714.13/3/5) hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Darin sind die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber (RTH) und die dementsprechenden Trägergemeinschaften mit Wirkung vom 01.01.2003 neu festgelegt worden. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des RTH „Christoph 9“, dessen Standort Duisburg ist.

### § 1

- (1) Aufgaben des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG i.V.m. § 2 Abs. 1 RettG sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernt Träger im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft.

### § 2

- (1) Luftfahrzeugbetreiber des der Trägergemeinschaft zugewiesenen RTH ist das Bundesministerium des Inneren.
- (2) In einer Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC) vom 26.10.1981 überträgt die Stadt Duisburg zur vollen Integration des vom Bundesminister des Inneren (BMI) bereitgestellten RTH mit dem Standort Duisburg in das bestehende Luftrettungsnetz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem BMI dem ADAC im Interesse einer einheitlichen Luftrettung im Bundesgebiet Aufgaben, durch die insbesondere die einheitliche Ausgestaltung des Hubschraubereinsatzes im Rettungsdienst gefördert werden sollen.

- (3) Im Einzelnen nimmt der ADAC nach dieser Vereinbarung folgende Aufgaben wahr:
- 1) Vereinbarungen mit den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung über Kostenerstattung bei Einsätzen im Rettungsdienst
  - 2) Berechnung und Einziehung der Erstattungsforderungen für die Rettungseinsätze
  - 3) Monatliche Abführung der Einnahmen an das Bundesamt für Zivilschutz
  - 4) Erfassung und Auswertung der Einsatzdaten
  - 5) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der vom Bundesminister des Inneren festgelegten Grundsätze
  - 6) Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den am Hubschrauberdienst beteiligten Stellen.
- (4) Wird die Zuweisung des RTH durch das Bundesministerium des Inneren zurückgenommen, wird die Stadt Duisburg, soweit sie die Aufgaben des RTH nicht mit eigenem Personal durchführt, gemäß § 13 RettG die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Dies gilt auch bei der Auswahl des Luftfahrzeugbetreibers.
- (5) Das Ergebnis eines von der Stadt Duisburg gemäß Abs. 4 durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft bekannt gegeben.

### § 3

- (1) Sofern Kosten bei den Einsatzentgeltverhandlungen nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 bei der Entgeltberechnung keine Berücksichtigung finden können oder aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisung der Aufsichtsbehörden o.ä. nicht oder nicht in vollem Umfang in das Entgelt eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten für die Zeit ab 01.01.2003 auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in der Anlage umgelegt. Aus Gründen einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 EUR begrenzt. Ergibt sich unter Einbeziehung der Umlagezahlungen in der Jahresabrechnung Überschüsse oder Fehlbeträge, so werden diese ins nächste Abrechnungsjahr vorgetragen.
- (2) Auf den Anteil gem. Abs. 1 haben die Mitglieder der Trägergemeinschaft an die Stadt Duisburg für jedes Kalendervierteljahr im Voraus eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des jeweils letztjährigen Anteils zu zahlen. Soweit zu Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung der letztjährige Anteil nicht feststeht, ist der zu erwartende Anteil zu leisten; dieser Berechnung sind die ungedeckten Kosten des Jahres 2003 zugrunde zu legen.
- (3) Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird die Betriebsabrechnung für den RTH jährlich unaufgefordert zugesandt.
- (4) Um den Mitgliedern der Trägergemeinschaft eine Veranschlagung in deren Haushalt zu ermöglichen, wird die Stadt Duisburg diese über notwendige Investitionen und Investitionskosten informieren und anhören.

### § 4

- (1) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG die Leitstelle der Stadt Duisburg. Anfragen im Hinblick auf alle Einsätze sind an diese zu richten.

- (2) Es wird auf Punkt 2.9.3 des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) hingewiesen, wonach der Arzt/die Ärztin im Benehmen mit der örtlich zuständigen Leitstelle des Einsatzortes entscheidet, welches Krankenhaus anzufliegen ist.

## § 5

Die Stadt Duisburg hat die Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend Betrieb des RTH zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

## § 6

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 7

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.
- (2) Weitere Städte und Kreise können sich für den Fall, dass sie durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW in den Einsatzbereich des RTH eingliedert werden, dieser Vereinbarung anschließen.
- (3) Die Verteilung der umlagefähigen Kosten passt die Stadt Duisburg in beiden vorgenannten Fällen entsprechend an.

## § 8

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Sie gilt unbefristet und kann gem. § 26 Abs. 3 GkG für den Fall von jedem Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, wenn die Aufsichtsbehörde – insbesondere dem Kernträger, Stadt Duisburg – erklärt hat, dass die Gründe für die zwangsweise Regelung weggefallen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg als Kernträger zu erklären.

## § 9

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Stadt Duisburg  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

A d o l f S a u e r l a n d

Stadt Bottrop  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

H. -J. B a n n e r  
Leiter der Feuerwehr

Stadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

R a t t e n h u b e r  
Stadtkämmerer

Stadt Essen  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

R a s k o b  
Beigeordnete

Stadt Gelsenkirchen  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

T i t t e l b a c h  
Fachbereichsleiter  
Feuerwehr

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

A b r a h a m s  
Stadtkämmerer

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

N o r b e r t B u d e

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Die Oberbürgermeisterin  
Duisburg, den 27.05.2005

W e r n e r  
stellvertretender Leiter  
der Feuerwehr

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

Dirk Buttler  
Beigeordneter

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27.05.2005

Brüttsch  
Stadtbetriebsleiter  
Feuerwehr

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Duisburg, den 27.05.2005

Schumacher  
Fachbereichsleiter

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Duisburg, den 27.05.2005

Ottmann

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Duisburg, den 27.05.2005

Schult  
Dezernent

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Duisburg, den 27.05.2005

Fliegau  
Dezernent

Rhein-Kreis-Neuss  
Der Landrat  
Duisburg, den 27.05.2005

Hans-Jürgen Petruschke  
Kreisdirektor

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Duisburg, den 27.05.2005

Kretschmann  
Dezernent

Seidel  
Amtsleiter 32

**Trärgemeinschaft RTH „Christoph 9“  
Verteilung von nicht gedeckten Kosten**

Bisher erfolgte die Verteilung der Defizite zu gleichen Teilen bei Vol- und hälftig bei Teilmitgliedern der Trärgemeinschaft. Durch den Neuzuschnitt der Trärgemeinschaften durch den Erlass des zuständigen Ministeriums vom 22.10.2002 entstehen Mitgliedschaften, die nicht mehr nur wie bislang das gesamte oder halbe Gebiet umfassen, sondern auch weitere kleinere oder größere Anteile. Dies macht einen neuen Verteilungsschlüssel der Defizite erforderlich.

Die Einsatzfrequenz von RTH-Einsätzen ist u.a. im Wesentlichen von der Bevölkerungsdichte aber auch von der Verkehrsinfrastruktur abhängig. Die Einsatzdauer hängt allerdings von der Größe der zu versorgenden Fläche ab, so dass im Hinblick auf eine gerechtere Kostenverteilung beide Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Bei dem vorliegenden Verteilungsvorschlag werden für jedes Mitglied der Bevölkerungsanteil und der Flächenanteil an der Gesamtbevölkerung bzw. der Gesamtfläche der Trärgemeinschaft ermittelt. Die prozentualen Anteile der Flächen und der Bevölkerung bilden Grundlage für die Verteilung der ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trärgemeinschaft, wobei 40 % dieser Kosten nach Fläche und 60 % nach Bevölkerung verteilt werden.

Dieser Verteilerschlüssel bewirkt, dass Mitglieder, die stark differierende Anteile an der Bevölkerung und Fläche an der Trärgemeinschaft aufweisen, einen gerechteren Anteil an den ungedeckten Kosten der Trärgemeinschaft „Christoph 9“ übernehmen.

Folgende Kostenanteile entfallen demnach auf die Mitglieder der Trärgemeinschaft „Christoph 9“:

Quelle: (<http://www.lids.nrw.de/statistik/landesdatenbank.html>)

Name	Katasterfläche am 31.12.2002 in ha	40 % der Kosten werden nach Anteil an der Fläche in % verteilt	Bevölkerung am 31.12.2002	60 % der Kosten werden nach Anteil an der Bevölkerung in % verteilt
<b>Bottrop, krfr. Stadt</b>	10.061,50	2,01	120.758	2,36
<b>Düsseldorf, krfr. Stadt</b>	21.700	4,34	571.886	11,19
<b>Duisburg, krfr. Stadt</b>	23.280,90	4,65	508.664	9,96
<b>Essen, krfr. Stadt</b>	21.037,30	4,20	585.481	11,46
<b>Gelsenkirchen, krfr. Stadt</b>	10.484,50	2,09	274.926	5,38
<b>Krefeld, krfr. Stadt</b>	13.774,00	2,75	239.183	4,68
<b>Mönchengladbach, krfr. Stadt</b>	17.044,10	3,41	263.104	5,15
<b>Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt</b>	9.125,90	1,82	172.171	3,37
<b>Oberhausen, krfr. Stadt</b>	7.703,50	1,54	220.928	4,32
<b>Wuppertal, krfr. Stadt</b>	16.837,20	3,36	363.522	7,11
<b>Kleve, Kreis</b>	123.218,50	24,62	304.176	5,95
<b>Viersen, Kreis</b>	56.323,50	11,25	303.984	5,95
<b>Wesel, Kreis</b>	104.239,40	20,83	477.906	9,35
<b>Mettmann, Kreis</b>	29.272,70	5,85	319.946	6,26
Erkrath, Stadt	2.686,40		48.304	
Heiligenhaus, Stadt	2.747,20		28.373	
Mettmann, Stadt	4.252,30		39.206	
Ratingen, Stadt	8.872,50		91.967	
Velbert, Stadt	7.491,30		89.478	
Wülfrath, Stadt	3.223,00		22.618	
<b>Neuss, Kreis</b>	32.837,10	6,56	305.509	5,98
Jüchen, Stadt	7.184,10		22.476	
Kaarst, Stadt	3.739,70		42.544	
Korschenbroich, Stadt	5.525,90		33.733	
Meerbusch, Stadt	6.439,40		55.110	
Neuss, Stadt	9.948,00		151.646	
<b>Recklinghausen, Kreis</b>	3.590,50	0,72	77.397	1,51
Gladbeck, Stadt	3.590,50		77.397	
<b>Summen:</b>		<b>100,00</b>		<b>100,00</b>
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>500.530,60</b>	<b>Gesamtbevölkerung:</b>	<b>5.109.541</b>	

## Genehmigung

Bezirksregierung  
31.1.6.02

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg, den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal sowie den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert, Wülfrath), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck) vom 27.05.2005 über den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 23.06.2005

Im Auftrag  
Olbrich

## Fußnote:

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 187. Jg., 2005, Nr. 26 vom 30.06.2005, S. 216, in Kraft getreten am 01.07.2005